OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 V__ / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-753667/2/KLi/MM

Datum: V__, 27. November 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 12. September 2025 des A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. September 2025, GZ: BHLLSich-2025-243135/4-JG, betreffend Versagung einer Vereinsgründung nach dem Vereinsgesetz (VerG)

zu Recht:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 1. September 2025, BHLLSich-2025-243135/4-JG, versagte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) die Gründung des Vereins mit dem Namen *„B__“* mit Sitz in U__ des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 19. Juli 2025 gemäß § 12 Abs 1 Vereinsgesetz 2002 - VerG, BGBl. I Nr. 66/2002 idgF.

Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, dass im Vorfeld am 4. März 2025 der Behörde die Errichtung des Vereins „C__“ mit Sitz in U__, angezeigt worden sei. Sowohl Gründer als auch die Zustellanschrift seien ident gewesen mit dem nunmehr angezeigten gegenständlichen Verein. Durch den in den Statuten normierten Bezug zu Religionsfragen sei ein Ermittlungsverfahren unter Einbeziehung des Kultusamtes der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreich eingeleitet worden.
Im Zuge der Prüfung sei festgestellt worden, dass § 2 Punkt 2 der Statuten nicht ausschließe, dass darunter auch eine religiöse Betätigung umfasst sei. Es sei daher durch Änderung der Statuten klarzustellen, dass der Verein nicht die Verbreitung der Lehre einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft bezwecke und keine Tätigkeiten ausführe, die in deren innere Angelegenheiten nach Art. 15 Staatsgrundgesetz eingreifen würde.
Ebenso sei der Vereinsname „C__“ nicht zulässig, da es sich um das aaa. Kapitel im Koran handle und daher eine irreführende Verbindung mit einem Betrieb einer Moschee/Moscheegemeinschaft/Religionsstätte hervorrufe. Aufgrund der geplanten Religionsausübung und dem irreführenden Namen sei die Errichtung des Vereins nicht gestattet worden.
Nunmehr sei eine neue Vereinsgründung eingereicht worden, wobei zwar Name und Statuten abgeändert worden seien, die handelnden Personen aber gleich blieben. Der Bf der einer der Gründer des Vereins sei, sei Imam der E__ in F__, Deutschland (zur G__ gehörend), bevor er am 10. November 2024 dort als Hoamiz/Leher verabschiedet worden sei. Der Bf sei weiters Vertreter der D__ in Österreich. Dies sei eine Gruppe von Gelehrten und ein Gremium, dass von H__ ernannt worden sei. Es berufe sich auf I__, der auch unter dem Namen J__ bekannt gewesen sei. K__ habe einen exklusivistischen Islam verkündet. Er sei der Ansicht, der sunnitische Islam sei die einzig akzeptable Religion. Die Trennung von Staat und Religion habe er abgelehnt und er habe eine patriarchalische Geschlechterordnung vertreten.
Im Dezember 2024 sei auf Einladung des Bf der Prediger L__ im Pfarrsaal M__ aufgetreten. L__ entstamme ursprünglich der S__-Gemeinschaft, einer fundamentalistischen Strömung des N__.

Am 27. Mai 2025, demnach nach Abschluss des ersten Verfahrens, sei es zu einem Gespräch mit dem Stadtamt U__ hinsichtlich des Betriebes einer Moschee gekommen. Der Bf habe angegeben, an der Adresse O-Straße in U__ eine internationale Moschee, die für alle zugänglich sein solle, gründen zu wollen. Dazu sei er auch mit dem IGGÖ in Kontakt. Der Vereinszweck solle umfassen: Kultur praktizieren (Gebete), Hilfe bei Förderungen, kultureller Austausch. Hinsichtlich der Anrainerproblematik (Massenauflauf bei Freitagsgebeten, Parksituation, usw.) habe der Bf angeboten, auf die Freitagsgebete verzichten zu wollen. Der Bf sei weiters ein Vortragender für P__, ebenfalls eine religiöse Gemeinschaft.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, Prüfungsmaßstab sei die Gesetzwidrigkeit. Nicht gestattet werden dürfe die Vereinsgründung, wenn gegen die Bestimmungen des VerG oder sonstige (verfassungs-)gesetzliche Bestimmungen verstoßen werde. Unzulässig sei ein Verein ua. wenn ein Vereinszweck mit dem in die inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eingegriffen werde. Die ursprüngliche Vereinsgründung sei eindeutig als Betrieb einer Moschee ausgelegt gewesen und erst nach Bekanntwerden der Hindernisse seien die Statuten abgeändert worden, nach Abschluss des ersten Verfahrens sei auch der Name abgeändert worden. Da der Bf im Gespräch mit dem Stadtamt nach wie vor von dem Betrieb einer Moschee gesprochen habe, Imam und Lehrer sei und verschiedenen Religionsgemeinschaften angehöre, sei es unglaubwürdig, dass die gleichen handelnden Personen nunmehr keine Religionsausübung mehr durchführen wollen würden. Da es sich bei dem geplanten Verein um keine der IGGÖ angehörende Moscheegemeinde handle, bestehe ein Eingriff in Art. 15 StGG.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 12. September 2025, in der der Bf vorbringt, die Ablehnung stütze sich auf Annahmen über handelnde Personen, nicht aber auf die eingereichten Statuten. Die Statuten würden klar festlegen, dass der Verein keine religiösen Zwecke verfolge, sondern ausschließlich kulturelle, sportliche und bildungsbezogene Tätigkeiten.

Zur „Klarstellung“ bringt der Bf zudem vor, dass der frühere Name „C__“ nicht mehr verwendet werde und der Vereinsname neutral sei. Die Statuten würden jede religiöse Betätigung ausdrücklich ausschließen. Der Verein verpflichte sich zu voller Transparenz; eine Kontrolle durch die Vereinspolizei sei jederzeit möglich. Die Vergangenheit einzelner Personen sei für die Beurteilung unerheblich, entscheidend seien die Statuten. Die behauptete Einladung von L__ stehe in keinem Zusammenhang mit dem geplanten Verein.

Darüber hinaus sei das Objekt in der O-Straße seit mehr als sechs Monaten angemietet. Aufgrund der offenen Genehmigung wäre es bisher nicht möglich gewesen, Vereinstätigkeiten durchzuführen. Es sei Ziel des Bf den Verein so bald wie möglich im Einklang mit den Statuten zu gründen, daher beantrage der Bf die Aufhebung des Bescheides und die Genehmigung der Vereinsgründung.

I.3. Mit Schreiben vom 27. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Ergänzend brachte die belangte Behörde im Wesentlichen vor, dass der Bf bereits im Jänner 2025 in V__ einen Verein mit der Bezeichnung „W__“ gründen habe wollen, diesbezüglich habe es eine Ablehnung des Kultusamtes gegeben. Daraufhin sei die Vereinsgründung zurückgezogen worden, da der neue Verein nicht in V__, sondern in U__ entstehen solle. Im März 2025 sei eine entsprechende Anzeige zur Vereinsgründung eingelangt, das Verfahren sei rechtskräftig negativ beendet worden.
Am 4. März 2025 sei die Gründungsanzeige des Vereins „C__“ eingelangt. Am 14. April 2025 sei die Vereinsgründung per Bescheid mit der Begründung der fehlenden Mitgliedschaft beim IGGÖ untersagt worden. Daraufhin sei eine Bescheidbeschwerde erfolgt mit teilweise geänderten Statuten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe die Beschwerde mit LVwG- 753577/3/KLi/MM zurückgewiesen.
Am 19. Juli 2025 sei eine neuerliche Anzeige zur Vereinsgründung eingelangt, wobei die handelnden Personen gleichgeblieben seien und bloß Name und Statuten geändert worden seien. Im Ermittlungsverfahren sei bekannt geworden, dass nach wie vor eine Moschee geplant sei. Der Betrieb einer Moschee widerspreche allerdings dem StGG, da der geplante Verein nicht Mitglied beim IGGÖ sei.
Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides führte die belangte Behörde ergänzend aus, dass es zwar den Tatsachen entspreche, dass die derzeitigen Statuten keinen religiösen Bezug (mehr) aufweisen würden, jedoch sei in der Gesamtschau anzunehmen, dass dies lediglich zur Umgehung der gesetzlichen Vorgaben vorgenommen worden sei. Die nachmalige Namenswahl „X__“ weise ebenso auf einen beabsichtigten Moscheebetrieb hin, gäbe es doch in R__ eine Moscheegemeinde dieses Namens. Beim Gespräch mit der Stadtgemeinde U__ am 27. Mai 2025 – also nachdem der Verein „C__“ nicht gestattet worden sei – sei der Betrieb einer Moschee in Aussicht gestellt worden, nur auf die Freitagsgebete habe man verzichten wollen. Ansonsten wolle man eine Moschee für alle sein. Auch das Lichtbild des Bf (=Gründer des Vereins) in den Vereinsräumlichkeiten habe einen religiösen Konnex. So präsentiere sich der Obmann in typisch islamischen Ornat gleich einem Imam, weiters seien er und weitere Anwesende ohne Schuhe, was nach islamischer Sitte in einer Moschee üblich sei.
In der Beschwerde werde auf diese Zusammenhänge nicht eingegangen, bzw. werden keine entkräftigenden Beweise der behördlichen Annahme geboten, sondern nur auf die nunmehr „religionsfreien“ Statuten verwiesen. Die Behauptung, dass die Person des Obmannes und dessen Vergangenheit keinerlei

Einfluss auf das Vereinsgebaren haben, könne die belangte Behörde in der Gesamtschau des bisherigen Verfahrens nicht nachvollziehen, weshalb davon ausgegangen werde, dass unter dem Deckmantel eines Vereins eine Moschee betrieben werden solle, wobei diese nicht beim IGGÖ gemeldet sei. Die belangte Behörde stellt den Antrag, das Landesverwaltungsgericht möge die Beschwerde als unbegründet abweisen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die Beschwerde. Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S 389 entgegenstehen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrags dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. auch VwGH 24.04.2016, Ra 2015/09/0137, VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085, mwN. VwGH 28.05.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest, und es werden überdies die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüberhinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden vom Bf keine Beweisanträge gestellt, und es ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des vorliegenden Ver-

waltungsaktes und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern ausschließlich einer Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 19. Juli 2025 zeigte der Bf, geb. am tt.mm.jjjj, wohnhaft in Q-Weg, die Errichtung des Vereins mit Namen *„B__“* bei der belangten Behörde an.

II.2. Der Sitz des Vereins befindet sich laut § 1 Abs. 2 der Statuten in U__. Als Zustellanschrift wurde die Adresse des bereits angemieteten zukünftigen Vereinslokals O-Straße angegeben.

Der Bf hatte zuvor bereits die Gründung des Vereins *„C__“* angezeigt, die Gründung wurde jedoch von der belangten Behörde aufgrund Widerspruchs zu Art. 15 StGG untersagt.

II.3. Die Vereinsstatuen des ersten Vereins mit Namen *„C__“* dessen Gründung von Seiten der belangten Behörde untersagt wurde, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

(1) Der Verein führt den Namen ‚C__‘
(2) Er hat seinen Sitz in U__ und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck:
Der Verein und dessen Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt die Förderung von Religion, Kultur, Wissenschaft und Bildung. Darüber hinaus bezweckt er den Integrationsprozess der in Österreich wohnhaften Muslime zu fördern und zu unterstützen.
Weiters

1. *Integration von ausländischen und inländischen Mitbürgern in die Gesellschaft*
2. *Der in Österreich wohnhaften Muslimen/Innen die Möglichkeit zu bieten, ihre religiösen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorhandenen Möglichkeiten aufrechtzuerhalten bzw fortzusetzen*

3. *das Abhalten und Durchführen von religionswissenschaftlichen Vorträgen, Seminaren und Veranstaltungen, sowie eine Beratung der Mitglieder durch geschultes Personal in wissenschaftlichen, religiösen und sozialen Fragen*
4. *den Kontakt zu den nichtislamischen Organisationen und Religionsgemeinschaften aufzunehmen und gute nachbarschaftliche Beziehungen zu diesen zu pflegen, sowie Tätigkeiten auszuführen, die für ein harmonisches Zusammenleben mit den nichtislamischen Organisationen beitragen*
5. *Förderung von humanen, sozialen und kulturellen Beziehungen, sowie humanitären Organisationen im In- und Ausland*
6. *Die Förderung der Jugendpflege, Jugendfürsorge, sowie die Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen mit dem Ziel ethische und kulturelle Werte aufzuzeigen*
7. *(...)*
8. *Förderung des Gemeinwohls, sowie Bereicherung des Lebens durch kulturelle, bildende, sportliche, musikalische und ähnliche Veranstaltungen, Organisationen und Aktivitäten*
9. *Und die Förderung der deutschen Sprache bei ausländischen Mitbürgern, insbesondere den muslimischen Frauen durch entsprechen geschultem personal und wenn möglich durch Unterstützung öffentlicher und/oder privater Organisationen, Vereinen und Institutionen*
   (...)“

II.4. Die geänderten Vereinsstatuten lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

(1) Der Verein führt den Namen ‚T__‘
(2) Er hat seinen Sitz in U__ und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck:

Der Verein und dessen Tätigkeit sind nicht auf Gewinn ausgerichtet, Kultur, Wissenschaft und Bildung. Darüber hinaus bezweckt er den Integrationsprozess der in Österreich wohnhaften Muslime zu fördern und zu unterstützen.

Weiters

1. *Integration von ausländischen und inländischen Mitbürgern in die Gesellschaft*
2. *Das Abhalten und Durchführen von sowie in wissenschaftlichen, und sozialen Vorträgen, Seminaren und Veranstaltungen*
3. *Den Kontakt zu nichtislamischen Organisationen und Religionsgemeinschaften aufzunehmen und gute nachbarschaftliche Beziehungen zu diesen zu pflegen, sowie Tätigkeiten auszuführen, die für ein harmonisches Zusammenleben mit den nichtislamischen Organisationen beitragen*
4. *Förderung von humanen, sozialen und kulturellen Beziehungen, sowie humaitären Organisationen im In- und Ausland*
5. *Die Förderung der Jugendpflege, Jugendfürsorge, sowie die Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen mit dem Zeil ethische und kulturelle Werte aufzuzeigen*

6. (...)
7. Förderung des Gemeinwohls, sowie Bereicherung des Lebens durch kulturelle, bildende, sportliche, musikalische und ähnliche Veranstaltungen, Organisationen und Aktivitäten
8. Und die Förderung der deutschen Sprache bei ausländischen Mitbürgern, insbesondere den muslimischen Frauen durch entsprechend geschultem Personal und wenn möglich durch Unterstützung öffentlicher und/oder privater Organisationen, Vereinen und Institutionen

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
(2) Als ideelle Mittel dienen:
a) Vorträge
b) Veranstaltungen
c) Vorlesungen
d) Seminare
e) Kurse
f) Herausgabe von Publikationen
g) Reisen in Gruppen
h) Sportliche Aktivitäten
i) Diskussionslehrveranstaltungen
j) Dialoge mit anderen Vereinen
(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
b) Spenden
c) Förderungen, Subventionen und finanzielle Zuwendungen aller Art
d) Führen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben bzw Unterstützungsleistungen
e) Vorträge, Diskussionen, Ausflüge, Ausstellungen

§ 4: Arten der Mitglieder
(...)“

II.5. Bei den nunmehr geltenden Statuten des Vereins mit Namen *„B__“* wurde lediglich der Vereinsname nochmals abgeändert und das Wort *„X__“* entfernt.

II.6. Das türkische Wort *„X__“* bedeutet *„Y“ oder „Z“* und beschreibt laut einer Internet-Recherche eine tiefe Bindung von Liebe, Unterstützung und Zusammengehörigkeit, die über familiäre Verwandtschaft hinausgehen kann. Der Begriff wird zudem auch als Name für Organisationen verwendet, wie zum Beispiel eine Moscheegemeinde mit Sitz in R__, die sich als gemeinschaftsorientiert versteht.

II.7. Der im Vereinsnamen des ersten – untersagten - Vereins enthaltene Begriff *„C__“* heißt wie das aaa. Kapitel im Koran und wurde daher von der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) beanstandet.

II.8. Festgestellt wird, dass bei einem Vergleich der beiden Statuten, die von der belangten Behörde beanstandeten – religiösen – Bezüge lediglich entfernt wurden. Teilweise fehlen lediglich die Wörter, die einen religiösen Bezug hatten, ohne dass Sinn und Bedeutung bzw. Satzstellung angepasst wurden. So ergibt der erste Satz von „§ 2 Zweck“ keinen Sinn: „Der Verein und dessen Tätigkeit sind nicht auf Gewinn ausgerichtet, (entfallen: Er bezweckt die Förderung von Religion) Kultur, Wissenschaft und Bildung.“

II.9. Der Bf fällt durch den wiederholten Versuch auf, einen Verein gründen zu wollen. Im Jänner 2025 wollte er in V__ einen Verein mit der Bezeichnung *„W__“* gründen, wobei es diesbezüglich eine Ablehnung des Kultusamtes gab. Daraufhin wurde die Vereinsgründung zurückgezogen, da der neue Verein nicht in V__, sondern in U__ entstehen sollte. Der Bf der als Obmann fungieren soll, kann als religiöser Lehrer/Prediger wahrgenommen werden. Diesbezüglich kann auf das obige Ermittlungsverfahren der belangten Behörde verwiesen werden.

Auch die mittlerweile mehrfach geänderten Statuten weisen noch eindeutig religiöse Bezüge auf:
§ 2 Z 3 der Vereinsstatuten enthält nach wie vor eine religiöse Diktion, so soll der Vereinszweck ua. sein, „den Kontakt zu nichtislamischen Organisationen und Religionsgemeinschaften aufzunehmen und gute nachbarschaftliche Beziehungen zu diesen zu pflegen, sowie Tätigkeiten ausführen, die für ein harmonisches Zusammenleben mit den nichtislamischen Organisationen beitragen“, damit entspricht der Vereinszweck in vergleichbaren Worten der Zielsetzung der IGGÖ (siehe unter Punkt II.9.).

II.10. Festgestellt wird, dass derzeit keine Mitgliedschaft bei der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) besteht. Die IGGÖ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft gemäß § 1, 9, 31 IslamG 2015, BGBl. Nr. 39 iVm VO BGBl. II Nr. 76/2015 iSd Art 15 StGG.

Die IGGÖ ist um die Sicherung der möglichen Ausübung religiöser Bedürfnisse bestrebt und setzt sich für die Zusammenarbeit innerhalb der muslimischen Gemeinschaft ein. Auch die Funktion als Schnittstelle zu staatlichen Institutionen, anderer Religionsgemeinschaften und zivilen Einrichtungen in Österreich war und ist eine prioritäre Aufgabe des IGGÖ. Die IGGÖ steht für eine inklusive Gemeinschaft, in der alle Muslime – unabhängig von Herkunft, Sprache oder sozialem Status – eine Stimme haben. Ziel ist es, muslimisches Leben in Österreich zu stärken und eine aktive, positive Rolle in der pluralistischen Gesellschaft zu fördern.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, den Ermittlungsergebnissen der Behörde und der Beschwerde.

III.2. Vergleicht man die Statuten des ersten Vereins, dessen Gründung von der belangten Behörde untersagt wurde, mit dem beschwerdegegenständlichen, so ergibt sich, dass lediglich der Name geändert wurde, von *„C__“* auf *„T__“* und schlussendlich auf *„B__“.* Die Statuten wurden praktisch kaum verändert, es wurden die seitens der Behörde beanstandeten expliziten religiösen Bezüge relativiert, in der Gesamtschau ist daher der begründete Zweifel der Behörde, dass dadurch der eigentliche Vereinszweck lediglich verschleiert werden sollte weiterhin glaubwürdig.

III.3. In der Beschwerde wird auf die Begründung der Behörde, dass es in der Gesamtschau unglaubwürdig sei, dass es sich nicht um einen Verein mit religiösen Bezügen handle, nicht eingegangen. Die Bedenken der Behörde überzeugen im Ergebnis daher mehr und sind Angesichts der Vorgeschichte – des nunmehr dritten Versuchs der Gründung eines religiösen Vereins – nachvollziehbar; dies auch, da die Statuten unverändert sind und nur die überwiegenden Teile mit den religiösen Bezügen entfernt wurden, ansonsten aber wortwörtlich übernommen wurden. Auch der (zweite) Vereinsname weist einen religiösen Bezug mit einer Moschee mit Sitz in R__ gleichen Namens auf. Bei den Übersetzungen „Y und Z“ des Vereinsamens handelt es sich in der muslimischen Glaubensgemeinschaft um religiös konnotierte Begriffe. Erst nach mehrmaliger Aufforderung zur Verbesserung wurden nahezu alle eindeutigen religiösen Bezüge geändert, nicht aber die handelnden Personen. Deren Verbindungen mit religiösen Führen ist in der Beschwerde im Übrigen unbestritten blieben. Während der Bf nur pauschal moniert, dies habe nichts mit dem Vereinszweck zu tun, überzeugt dieses Vorbringen nicht.

III.4. Für die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Vereinszwecks als religiöser Verein oder Moscheebetrieb, spricht auch das Gespräch mit der Stadtgemeinde U__ am 27. Mai 2025, bei dem der Betrieb einer Moschee in Aussicht gestellt wurde [vgl. Bescheid der belangten Behörde].

III.5. Auch der Auftritt des Vereinsgründers und Obmann in den sozialen Medien untermauert die Zweifel und Erwägungen der belangten Behörde, dass in den Statuen die religiösen Bezüge gleichsam nur im Text weggelassen wurden. Die Feststellungen zur Vernetzung des Bf gründen sich auf die behördlichen Ermittlungsergebnisse, die glaubwürdig und nachvollziehbar sowie zudem unbestritten sind.

III.6. Die Feststellungen hinsichtlich der IGGÖ gründen sich auf den Menüpunkt „Wir über uns“ auf der Homepage „www.aaa.at“.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG), BGBl. I Nr. 66/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2024, ist folgenden Bestimmung maßgeblich:

§ 12 VerG, BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 161/2013, regelt die Erklärung, inwiefern die Vereinsgründung nicht gestattet, ist:

„§ 12 (1) Die Vereinsbehörde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 11 Abs 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.
(2) Eine Erklärung gemäß Abs. 1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.
(3) Ergibt eine erste Prüfung der vorgelegten Statuten Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig sein könnte, so kann die Vereinsbehörde, wenn dies zur Prüfung dieser Fragen im Interesse eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens notwendig ist, die in Abs. 2 angeführte Frist mit Bescheid auf längstens sechs Wochen verlängern.
(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 3 muss ohne unnötigen Aufschub schriftlich und unter Angabe der Gründe erlassen werden. Eine gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 1 gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten allenfalls gemäß Abs. 3 verlängerten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn seine Zustellung innerhalb dieser Frist an der in der Errichtungsanzeige angegebenen Abgabestelle versucht worden ist.“

IV.2. Aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl. Nr. 2010/1958 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr.30/1998, ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„Art. 11 Versammlung- und Vereinsfreiheit
(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.
(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht,

dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird."

IV.3. Aus dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. 142/1867 idF. BGBl. 684/1988 ist folgende Bestimmung relevant:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Gemäß § 12 Abs. 1 VerG kann die Vereinsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK mit Bescheid erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre. Ein Verein bzw. dessen Gründung ist im Bildungsverfahren dann gesetzwidrig, wenn sich die Gesetzwidrigkeit aus den der Behörde vorgelegten Statuten ergibt (VfSlg. 9566/1982, 2334/1952; 2208/1951). Die vom Bf vorgelegten Statuten sind daher auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen.

V.2. Die gegenständliche, auf § 12 Abs. 1 VerG gestützte bescheidförmige Erklärung der belangen Behörde, dass die Gründung des Vereins nicht gestattet werde, wird mit der Tatsache begründet, dass im Vorfeld bereits der belangten Behörde die Errichtung des Vereins *„C__"* mit Sitz in U__, angezeigt wurde. Sowohl Gründer als auch Zustellanschrift waren ident mit dem nunmehr angezeigten, gegenständlichen Verein.

Die belangte Behörde leitete durch den in den Statuten normierten Bezug zu Religionsfragen ein Ermittlungsverfahren unter Einbeziehung des Kultusamtes und der islamischen Glaubensgemeinschaft Österreich ein. Aufgrund der geplanten Religionsausübung und dem diesbezüglichen Namen wurde die Errichtung des Vereins nicht gestattet.

Nunmehr wurde eine neue Vereinsgründung eingereicht, wobei zwar Namen und Statuten abgeändert wurden, die handelnden Personen blieben jedoch gleich. Der belangten Behörde kamen Zweifel, ob die Vereinsgründung gesetzwidrig ist.

V.2.1. Ein Vereinszweck ist etwa dann gesetzwidrig, mit dem in die inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften eingegriffen werden soll, weil damit gegen Art. 15 StGG verstoßen wird (vgl. VfSlg. 16.395). Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger

räumt allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung und der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten ein. Darunter ist auch das Ausschließlichkeitsrecht als Prinzip des österreichischen Staatskirchenrechts zu verstehen: Jeder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft wird das ausschließliche Recht auf ihren Namen und auf ihre Religionslehre sowie die ausschließliche Betreuung der eigenen Mitglieder garantiert.

V.2.2. Der Vereinszweck des verfahrensgegenständlich angezeigten Vereins greift gemäß § 2 Z 3 der Statuten, in dem er „Kontakt zu nichtislamischen Organisationen und Religionsgemeinschaften“ herstellen (...) sowie „für ein harmonisches Zusammenleben mit nichtislamischen Organisationen beitragen“ soll, in die inneren Angelegenheiten von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ein.

V.3. Für die Rechtmäßigkeit der Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist, müssen zudem nach § 12 Abs. 1 VerG die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK vorliegen. Nach Art. 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Die Ausübung dieses Rechts darf gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

V.3.1. Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 2001 darf das den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Art. 15 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Ordnung und selbständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten nicht durch einfaches Gesetz beschränkt werden. Für die Vollziehung ergibt sich daraus das Verbot, in die inneren Angelegenheiten von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften einzugreifen (vgl. VfSlg. 16.395 mwN = B 1510/00).

V.3.2. Vor dem Hintergrund des in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Begriffsverständnisses kann es keinem Zweifel unterliegen, dass mit dem vom Proponenten angestrebten Verein (auch) Zwecke verfolgt werden sollen, die - objektiv gesehen - zu den inneren Angelegenheiten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich zählen (vgl. wiederum VfSlg. 16.395 mwN = B 1510/00).

V.3.3. Da der geplante Verein auch religiöse Ziele beinhaltet, besteht eine Verletzung des Art. 15 StGG. Die belangte Behörde hat dessen Gründung daher zu Recht nicht gestattet.

V.4. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Zur Unzulässigkeit der Revision:

Hinsichtlich eines allfälligen Rechtsmittels gegen diese Entscheidung ist anzumerken, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist, da sowohl die Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist (§ 12 VerG) als auch die Auflösung eines Vereins (§ 29 VerG) Entscheidungen sind, die den Kernbereich der Vereinsfreiheit nach Art. 11 EMRK betreffen.

Derartige Entscheidungen sind als Eingriffe nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind. Eine Entscheidung darüber obliegt allein dem Verfassungsgerichtshof (vgl. mwN VfGH 13.06.2023, E 258/2023, Rz. 18). Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist daher nach Art. 133 Abs. 5 B-VG ausgeschlossen (vgl. dazu etwa VwGH 09.11.2020, Ra 2020/01/0370).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen.

Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer